

12. I. 1916

Höchstpreise für Düngemittel.

Berlin, 11. Januar. In der heutigen Bundesratsitzung wurde durch die Verordnung über künstliche Düngemittel eine umfassende Regelung dieses wichtigen Gebietes beschlossen. Die Verordnung bringt zunächst Höchstpreise für die maßgebendsten Düngemittel, und zwar im Hinblick auf die Verbraucher. Für den Verkauf durch die Fabrikanten sowie im Großhandel werden Höchstpreise nicht festgesetzt, doch erhält der Reichskanzler die Befugnis, im Bedarfsfall auch diese zu bestimmen.

Außer durch die Preistreiberien, denen die Höchstpreise ein Ziel setzen sollen, fühlte sich die Landwirtschaft noch besonders durch das Mischen von künstlichen Düngemitteln beschwert. In weitem Umfang werden diese Mischungen lediglich zu dem Zwecke der Verschleierung oder Täuschung hergestellt. Um dem vorzubeugen, enthält die Verordnung genaue Vorschriften über die Herstellung von Mischdüngemitteln. Demselben Zwecke dient die Bestimmung, wonach der Verkäufer dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrages eine schriftliche Mitteilung über Art, Gehalt und Form des gekauften Düngemittels auszuhändigen hat. Hervorgehoben sei, daß alle Bestimmungen nach Möglichkeit den im Düngemittelverkehr bisher üblichen und teilweise lang eingebürgerten Abmachungen sich anschließen.

Endlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über das Entfetten wichtiger Rohstoffe der Düngemittelfabrikation, nämlich der Knochen, Lederabfälle u. dergl. m.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmung dagegen am 15. Januar 1916 in Kraft.